FACHBEREICH FINANZEN

AN ALLE ORGANISATIONSEINHEITEN DER STADTVERWALTUNG

Göttingen, 20.06.2011

Neufassung des niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

hier: Hinweis auf Nebenkosten

Seit dem 01.06.2011 gilt ein neues Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG).

Für alle FB / FD die Leistungsbescheide erlassen ist folgender Absatz von Bedeutung:

§ 3 Abs. 2 NVwVG (Zitat)

Nebenforderungen wie Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten können mit der Hauptforderung vollstreckt werden, wenn die Vollstreckung wegen der Hauptforderung eingeleitet und im Leistungsbescheid oder in der anderen Vollstreckungsurkunde auf diese Nebenforderungen dem Grunde nach hingewiesen worden ist.

Somit muss ab sofort zwingend ein Hinweis auf die Nebenforderungen in jeden Leistungsbescheiden oder in andere Vollstreckungsurkunden aufgenommen werden. Ansonsten ist eine Vollstreckung von Nebenforderungen nicht möglich.

Folgender Text wird vorgeschlagen:

> **"Wird die vorgenannte Forderung nicht rechtzeitig ausgeglichen (Zahlungseingang bei der Stadtkasse), können Nebenforderungen wie Säumniszuschläge (Mahngebühren), (Verzugs-) Zinsen und weitere Kosten hinzukommen."**

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung

(Fuchs)

GÖTTINGEN
STADT, DIE WISSEN SCHAFFT